

RS Vfgh 2011/5/3 A7/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art137 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Klagebetreffend die bedarfsorientierte Mindestsicherung als aussichtslos

Rechtssatz

Selbst wenn sich die zu erhebende Klage nach Art137 B-VG nicht gegen einzeln bezeichnete Organwalter (Wiener Landeshauptmann, Amtsträger der Wr Landesregierung), sondern gegen das Land Wien richten würde, hätte eine derartige Klagsführung vor dem Verfassungsgerichtshof keine Aussicht auf Erfolg, da Angelegenheiten der bedarfsorientierten Mindestsicherung einer bescheidförmigen Erledigung durch Verwaltungsbehörden zugänglich sind.

Entscheidungstexte

- A 7/11

Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.05.2011 A 7/11

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Klagen, Sozialhilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:A7.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at